

Verfügungen, Abrechnungen, Ausweise – mir raucht der Kopf!

Beratungsteam von Bildung Bern

Dies ist ein Versuch, Ordnung in die administrativen Papiere zu bringen, mit denen eine Lehrperson im Rahmen der Anstellung an öffentlichen Schulen konfrontiert wird.

1. Anstellungsverfügung

Eine Lehrperson an öffentlichen Schulen wird mittels Verfügung angestellt, welche von der Anstellungsbehörde ausgestellt wird. In der Anstellungsverfügung werden sämtliche Bestandteile des Anstellungsverhältnisses geregelt (Funktion, Beschäftigungsgrad etc.). Es ist darauf zu achten, dass das, was vereinbart wurde, auch tatsächlich verfügt wird, ansonsten muss man intervenieren respektive fristgerecht Beschwerde einreichen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Verfügung rechtlich verbindlich.

Bei den meisten Berufsfachschulen wird das Gehalt (Gehaltsklasse und -stufe) in der Anstellungsverfügung verfügt. Für Lehrpersonen der Volksschule und der übrigen Schulen der Sekundarstufe II wird das Gehalt in einer separaten Verfügung (Einstufungsverfügung) ausgewiesen.

2. Einstufungsverfügung

In der Einstufungsverfügung wird die Gehaltseinstufung verfügt. Die Gehaltsklasse ergibt sich aus den ein-

schlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Anstellung (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule usw.). Erfüllt man die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsveroraussetzungen für die konkrete Anstellung, erhält man den üblichen Lohn ohne sogenannten Vorstufenabzug. Sind die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, gibt es einen Abzug von 20% resp. 10%. Zu beachten ist dabei die sogenannte «25 Prozent-Regel»: Unterrichtet eine Lehrperson weniger als 25% ihres Pensums (bei derselben Anstellungsbehörde) in einem Fach ausserhalb ihrer Lehrbefähigung, wird kein Vorstufenabzug vorgenommen. Die Gehaltsstufen bilden die Berufserfahrung ab. Die Lehrpersonen sind selbst dafür verantwortlich, dass Sie alle Berufserfahrungen, die ausserhalb des bernischen Schulbereichs erworben wurden und deshalb nicht automatisch beim Kanton vermerkt sind, unter Angabe von Dauer und Funktion, melden. Dazu sind die entsprechenden Belege einzureichen: Gehaltsabrechnungen, Lohnauswei-

se, Arbeitszeugnisse und dergleichen. Pädagogische Berufserfahrung wird zu 100% angerechnet, Erfahrung ausserhalb des Lehrerberufes (insbesondere in anderen Berufen oder Elternarbeit) zu 50%. Wichtig ist, dass man bei Erhalt der Einstufungsverfügung kontrolliert, ob alles korrekt verfügt wurde. Auch hier gilt eine 30-tägige Beschwerdefrist. Offene Fragen müssen innerhalb dieser Frist geklärt werden oder es ist vorsorglich eine Beschwerde einzureichen. Die Beschwerdefrist kann nämlich nicht erstreckt werden.

Was passiert, wenn ich vergessen habe, eine vergangene berufliche Tätigkeit anzugeben? In diesem Fall ist eine rückwirkende Anrechnung nicht möglich. Werden Unterlagen nachträglich eingereicht, so werden diese geprüft und es wird allenfalls für die Zukunft eine entsprechende Anpassung verfügt.

→

3. Gehaltsabrechnung

Auch die Kontrolle der Gehaltsabrechnung, welche die Zusammensetzung der monatlichen Gehaltsauszahlung aufzeigt, ist sehr wichtig. Wird zu viel ausbezahlt (z. B. aufgrund einer falschen Einstufung), muss mit einer Rückforderung gerechnet werden. Ein Erlass der Rückzahlung wegen grosser Härte wird ausgesprochen selten gewährt. Wird zu wenig ausbezahlt, so muss die Nachzahlung geltend gemacht werden. Wichtig ist dabei, dass sowohl Rückforderungen wie auch Nachforderungen nach 5 Jahren verjähren.

4. Lohnausweis

Auf dem Lohnausweis wird das jeweilige Jahreseinkommen ausgewiesen. Bitte genau prüfen, ob das ausgewiesene Einkommen mit den Gehaltsabrechnungen übereinstimmt.

5. BLVK-Vorsorgeausweis

Bei Eintritt und jeweils einmal jährlich wird einer Lehrperson der Ausweis der BLVK zugestellt. Dieser gibt Auskunft über die aktuelle Versicherungssituation, die monatlichen Beiträge sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen. Er liefert auch Angaben zum angesparten Guthaben und zu den Einkaufsmöglichkeiten.

Für weitere Informationen zum Vorsorgeausweis wird an dieser Stelle auf das «Merkblatt Vorsorgeausweis» verwiesen:

<https://blvk.ch/wp-content/uploads/2024/02/Merkblatt-Vorsorgeausweis-D-2024.pdf>

Aktualisiert im April 2024

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>